



und den Vorschriften der massgebenden eidgenössischen Steuererlasse angepasst sind.

2. ~tsberichte ~t?naJer Steuerrevisoren über die Buchführung ~mes S~uerpßichtigen werden der Entscheidung von Verwaltungsgenehmigungsbeschwerden zu Grunde gelegt, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass ein Bericht Fehler oder Irrtümer aufweist oder der Bericht selbst zu Zweifeln in seine Objektivität Anlass gibt.

Contribution fédérale de crise : 1. L'ordonnance de recours de droit administratif peut, en matière de contributions fédérales, être fondée sur une référence à des mémoires relatifs à 180 taxes cantonales, 6 conditions toutefois que soient satisfaites les arguments qui doivent servir à fonder les conclusions du droit administratif et que ces arguments soient pertinents, c'est-à-dire qu'ils soient pris en considération dans le système et selon les règles qui régissent les impôts fédéraux dont il s'agit.

2. Dans ses décisions sur recours de droit administratif, le Tribunal fédéral se fonde aux rapports officiels des contrôleurs d'impôt cantonaux aussi longtemps que le contribuable ne prouve pas que ces rapports sont erronés ou d'une objectivité douteuse.

Contribution fédérale de crise: 1. La motivazione necessaria al ricorso di diritto amministrativo può consistere, trattandosi di contribuzioni federali, in un riferimento a memorie concorrenti alla tassazione per le imposte cantionali, purché siano presentati gli argomenti che debbono servire a fondare il diritto amministrativo e questi argomenti siano pertinenti, OSSIA, possano essere presi in considerazione nel sistema e secondo le regole che disciplinano le imposte federali, di cui si tratta. Le sue sentenze concernenti ricorsi di diritto amministrativo il Tribunale federale si basa sui rapporti ufficiali dei revisori di diritto amministrativo, in quanto il contribuente non provi che il rapporto erronéo o di dubbia oggettività.

A. - Die drei Beschwerdeführer sind unbeschränkt haftende Teilhaber zu gleichen Teilen der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne, Walzmühle in Malers. Die kantonale Rekurskommission hat das für die IV. Periode der eidgenössischen Krisenabgabe massgebende Einkommen und Vermögen der Kollektivgesellschaft gestützt auf einen eingehenden Bericht des kantonalen Steuerrevisorats vom 1. Mai 1942 über eine im Laufe des Einspracheverfahrens durchgeführte Bücheruntersuchung festgesetzt und jedem der Gesellschafter einen Drittel angerechnet. In der Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen auf Bundesrechtliche Abgaben. N° 48. 259 einen am 16. Februar 1943 ergangenen Rekursentscheid betreffend die Veranlagung zu den kantonalen Steuern, in welchem festgestellt sei, dass bei Berechnung des Reineinkommens der Gesellschaft Erfahrungsziffern beigezogen werden müssen, da auf die Buchhaltung zufolge ihrer mangelhaften Führung und zufolge ausserordentlicher Abweichungen von den Normalzahlen kein Verlass sei; sodann seien Zuschläge zu machen für private Unfallversicherungsprämien, für den Privatanteil an den Betriebskosten und für unzulässige Abschreibungen an Immobilien, Maschinen und Automobilen.

B. - Die Rekurrenten haben drei gleichlautende Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht und darin beantragt, die Entscheide der Krisenabgabe-Rekurskommission vom 16. Februar 1943 aufzuheben. Sie nehmen Bezug auf eine gleichzeitig eingereichte staatsrechtliche Beschwerde betreffend die Veranlagung der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne zu den kantonalen Steuern und fügen bei, bei der Einschätzung für das eidgenössische Wehrgeld sei für die Geschäftsmobilien der Steuerwert festgesetzt worden, damit sei auch die Veranlagung für die Krisenabgabe präjudiziert, wofür Art. 3, Abs. 3 WOB angerufen wird. - Der Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der Buchhaltung beziehe sich auf eine Behauptung eines Vertreters des Fiskus, nicht auf Feststellungen einer neutralen Person. Sämtliche

Einkünfte seien in der Geschäftsbuchhaltung verbucht und würden zwangsläufig in der Ertragsrechnung erfasst. Die Beschwerdeinstanz lasse die in einer Eingabe vom 2. September 1942 hinsichtlich der Besonderheit des Betriebes gemachten Hinweise ausser Acht. In der staatsrechtlichen Beschwerde wird ausgeführt, es widerspreche dem gesunden Rechtsempfinden, wenn bei der Bemessung des Steuerwertes der Geschäftsmobilien «auf den nackten Versicherungswert aufgebaut» werde. Die Versicherungswerte seien als Wertmasstab nicht verwendbar, weil die Positionen zum grössten Teil ver- 260 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. altes Mühlenzubehör und den starker Abnutzung unterliegenden Fuhrpark in sich schliessen. Die Rekurskommission habe die Wertbemessung beim Wehropfer nicht berücksichtigt. - Die Behauptung, auf die Buchhaltung könne nicht abgestellt werden, sei irrelevant und verwerflich; eine fiskalisch geschaltete Steuerexpertise könne kein abschliessendes Urteil über eine Buchhaltungsorganisation geben. Auf die Aussetzungen an der Buchhaltung sei in einer Äusserung des Buchhaltungsexperten G. Dreyer geantwortet worden; die Rekurskommission habe aber die Äusserung aus dem Recht gewiesen. Die Berechnung des Reingewinnes auf Grund der vom Experten festgestellten Umsätze bedeute eine Härte für die Firma und Willkür. Sie belaste die Unternehmung ungebührlich und trage ihrer Ertragsintensität nicht Rechnung. Es sei lediglich mit Vermutungen operiert worden. Im Einzelnen wird noch bemerkt: Der Autobetrieb habe nur geschäftlichen Charakter; auch Sonntagsfahrten dienten in der Regel dem Besuche von Kunden, «was ja durchaus im Geschäftsinteresse liegt». Die Geschäftsinhaber seien Unfallgefahren ausgesetzt und darum versichert, die Zuschläge für Versicherungen seien nicht zu verstehen. Auf den Immobilien seien Abschreibungen von 5 %, auf Maschinen 20 % und auf Fahrzeugen 25 % des Buchwertes zuzulassen. A U8 den Erwägungen: 1. - Nach Art. 13 VDG in Verbindung mit Art. 178, Ziff. 3 OG sollen Verwaltungsgerichtsbeschwerden die Anträge der Parteien enthalten. Die Beschwerdeführer haben die Aufhebung der angefochtenen Entscheide verlangt. Aus der Begründung der Beschwerden geht aber hervor, dass damit nicht eine gänzliche Aufhebung der angefochtenen Taxation, sondern lediglich deren Abänderung gemeint sein kann. Der Antrag auf Aufhebung ist daher im Sinne der Begründung der Beschwerden zu verstehen und entgegenzunehmen (KmmOFEB: Die Bundesrechtliche Abgaben. N° 48. 261 Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, S. 37 f.). Danach ist angefochten die Bewertung des gewerblichen Mobiliars beim Vermögen und im Zuschlag auf Grund einer Kontrollschätzung nach Erfahrungssätzen beim Einkommen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beruft sich auch noch auf die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Einschätzung zu den kantonalen Steuern in Luzern. Wenn auch nach der bestehenden Praxis die Bezugnahme auf Ausführungen zugelassen wird, die in Eingaben betreffend die Einschätzung für kantonale Steuern enthalten sind, so muss doch in einem solchen Falle wenigstens verlangt werden, dass diejenigen Angaben bezeichnet werden, die zur Begründung der Beschwerde betreffend die Krisenabgabe angerufen sein sollen; die Angaben selbst müssen nach ihrer Formulierung schlüssig, d. h. dem System und den Vorschriften des Krisenabgabebeschlusses angepasst sein (Entscheidung vom 13. Februar 1936 i. S. Omlin c/Luzern, nicht publiziert). Die staatsrechtliche Beschwerde bezieht sich auf eine Einschätzung, der die Ergebnisse von vier Jahren zugrundeliegen, während für die Krisenabgabe nur die Jahre 1938 und 1939 massgebend sind. Sie beruht zudem auf grundsätzlich verschiedenen Beschwerdegründen. Es dem Bundesgericht nicht zugemutet werden aus einer Eingabe, die einem wesentlich verschiedenen Rechtsmittel zu dienen bestimmt ist, diejenigen Ausführungen heraus-

zuzuohen, die etwa geeignet wären, mit als Rechtfertigung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde verwendet zu werden. Es wäre Sache der Rekurrenten gewesen zu erklären, welche Ausführungen ihres staatsrechtlichen Rekurses gleichzeitig als Verwaltungsgerichtsbeschwerde gelten sollen. Mitzubernerkennenden sind lediglich Stellen, welche die Darlegungen weiter ausführen, die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde selbst enthalten sind. Übrigens betreffen die weiteren Ausführungen in der staatsrechtlichen Beschwerde im wesentlichen die Bewertung und Berechnung der Verwaltungs- und Disziplinarrechtsprechung (Schätzung) des steuerpflichtigen Einkommens; diese hätte vom Verwaltungsgericht ohnehin nur auf offensichtliche Unrichtigkeit überprüft werden können (Art. 10, Abs. 2 VDG 1. 2 ... 3. - Der Zuschlag beim Einkommen wird u. a. mit der Behauptung bestritten, es sei nicht nachgewiesen, dass die Buchhaltung Lücken enthalte. Die Behauptung ist aber nicht begründet. Dass die Buchführung der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne mangelhaft ist, eine sachgemässe Kontrolle der Geschäftsergebnisse nicht zulässt, ergibt sich aus dem Bericht über die Bücheruntersuchung des kantonalen Steuerrevisorats. Darin ist im einzelnen ausgeführt, worin die Mängel bestehen, und die Rekurrenten haben nicht einmal ernsthaft versucht, die Feststellungen des Untersuchungsbeamten zu widerlegen. Eine Äusserung ihres Beraters Dreyer ist von der kantonalen Rekurskommission aus dem Recht gewiesen worden, weil sie in der Form ungehörig war. Die Rekurrenten haben es bei einem Protest gegen die Wegweisung der Eingabe bewenden lassen, die Eingabe aber nicht ersetzt. Die Beanstandung der Objektivität des Untersuchungsberichtes ist offensichtlich haltlos. Die Bücheruntersuchung war der Behörde anvertraut, die im Kanton Luzern für derartige Erhebungen eigens eingesetzt ist; diese Behörde hat die Untersuchung im Rahmen ihrer Amtsobliegenheiten durchgeführt. Es besteht kein Grund dafür, einen solchen Amtsbericht der Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, soweit nicht die Rekurrenten nachweisen, dass er Fehler oder Irrtümer aufweist (Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Bernhardsgrütter c. St. Gallen, Erw. 1, nicht publiziert), oder der Bericht selbst zu Zweifeln in seine Objektivität Anlass bietet ... Bundesrechtliche Abgaben. N 49. 263 49. Urteil vom 8. Oktober 1943 i. S. Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte gegen eidg. Steuerverwaltung. Wehrsteuer an der Quelle. 1. Eine Versicherungsunternehmung hat den Charakter einer Bank oder Sparkasse im Sinne des WStB, wenn bei ihr aus einzelnen rechtlichen Beziehungen infolge Entgegennahme verzinslicher Gelder Kundenguthaben entstehen. 2. Der Steuer unterliegen vorgeschriebene Zinsen, auch wenn im Zeitpunkt der Gutschrift die Zahlung nicht verlangt werden könnte. Impôt pour Ja tUfenB6 nationäü persm d Ja 8OUrce. 1. Une entreprise d'assurances est assimilable à une banque OQ 8. une caisse d'épargne au sens de l'ADN lorsque certaines clauses qui liaient 8. ses clients l'obligent 8. à accepter des dépôts d'argent portant intérêts et 8. inscrire ces dépôts au crédit de ses clients. 2. Les intérêts portés en compte sont imposables même si le bénéficiaire n'en peut exiger le paiement au moment où ils sont inscrits au son actif. Impôt per Ja dijesa nazional6 risoossa alla fonte. 1. Uns. società d'assicurazioni e assimilabile a.d. una banca. 0 ad una cassa di risparmio a sensi del DCF per l'IDN quando certe clausole, che la vincolano ai suoi clienti, la obbligano a.d. accettare dei depositi fruttiferi di denaro da parte loro. 2. Gli interessi accreditati sono imponibili anche se il beneficiario non può esigerne il pagamento all'atto dell'accreditamento. A. - Die Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte in Glams bezweckt nach Art. 2 der Statuten «die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung ... auf dem Wege der Kapitalabfindung oder Rentenzahlung.- Ihre

Tätigkeit •.. umfasst die von der Generalversammlung zugelassenen Versicherungsarten unter Zugrundelegung der vom Vor- stande aufgestellten Versicherungsbedingungen. » Die sta- tutarischen Leistungen der Mitglieder bestehen in einem einmaligen Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbei- trägen. Die Jahreseinlagen müssen mindestens Fr. 100.- betragen und richten sich im übrigen nach den Versiehe- rungsbedingungen. Nach den Versioherungsbedingungen soll dem Mit- gliede ermöglicht werden. durch jährliche, verzinshohe Einlagen von Fr. 100.- (Abteilung D, obligatorisch Ver:-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.